echt und mittendrin.

Gemeinde **Dagmersellen**

Feuerwehrreglement (FWR)

vom 10. Dezember 2025 (Stand 1. Januar 2026)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines ... 3

Art. 1 Geltungsbereich ... 3
Art. 2 Feuerschutz ... 3
Art. 3 Begriffe ... 3

II. Feuerwehr- und Löschwesen ... 3

Art. 4 Organisation ... 3
Art. 5 Ausrüstung ... 3
Art. 6 Ausbildung ... 3
Art. 7 Alarmierung ... 4
Art. 8 Feuerwehrkommission ... 4
Art. 9 Aufgaben ... 4
Art. 10 Feuerwehrkommandant ... 5
Art. 11 Offiziere, Höhere Unteroffiziere ... 5
Art. 12 Unteroffiziere und Mannschaft ... 5
Art. 13 Persönliche Ausrüstung ... 6
Art. 14 Ernennungen und Beförderungen ... 6

III. Löscheinrichtungen ... 6

Art. 15 Hydrantenanlagen ... 6
Art. 16 Wartung und Unterhalt ... 6
Art. 17 Wasserbezugsort ... 6

IV. Feuerwehrdienst ... 7

Art. 18 Feuerwehrdienst ... 7
Art. 19 Absenzen ... 7
Art. 20 Dispensation ... 7
Art. 21 Befreiung von der Ersatzabgabe ... 7
Art. 22 Versicherung ... 7
Art. 23 Verpflegung ... 7

V. Schadensbekämpfung ... 8

Art. 24 Absichern des Schadenplatzes ... 8
Art. 25 Gebühren ... 8

VI. Disziplinarmassnahmen und Beschwerdeverfahren ... 8

Art. 26 Beschwerden ... 8

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 8

Art. 27 Inkrafttreten ... 8

Die Einwohnergemeinde Dagmersellen erlässt in Ausführung von § 100 Abs. 6 FSG[1] folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Einwohnergemeinde Dagmersellen fest.

Art. 2 Feuerschutz

1 Die Einwohnergemeinde Dagmersellen besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Begriffe

1 Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.[2]

II. Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

1 Der Gemeinderat wählt:

a. die Mitglieder der Feuerwehrkommission
b. auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
   - den Feuerwehrkommandanten
   - den Stellvertreter des Kommandanten
   - die Offiziere
   - die höheren Unteroffiziere

Art. 5 Ausrüstung

1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

3 Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

4 Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 6 Ausbildung

1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

2 Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.

---

[1] Gesetz über den Feuerschutz vom 05.11.1957 (Stand 01.07.2022; SRL Nr. 740)

[2] AdF = Angehörige der Feuerwehr

3 Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm festgelegt. Das Arbeitsprogramm wird unter der Leitung des Ausbildungs-Chefs von den Offizieren festgelegt. Die Feuerwehrkommission nimmt davon Kenntnis.

4 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

Art. 7 Alarmierung

1 Die Feuerwehr Hürntal legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorates eine ständige Alarmorganisation fest.

2 Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 8 Feuerwehrkommission

1 Die Feuerwehrkommission besteht aus:

a. dem Feuerwehrkommandanten
b. dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
c. 2 AdF, sodass nach Möglichkeit jeder Gemeindeteil vertreten ist
d. Fourier (ohne Stimmrecht)
e. einer Vertretung des Gemeinderates

2 Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 9 Aufgaben

1 Die Feuerwehrkommission

a. legt das Organigramm fest;
b. bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorates;
c. entlässt aus dem Feuerwehrdienst;
d. schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor;
e. ernennt die Unteroffiziere;
f. weist besondere Chargen zu;
g. schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigungen für requirierte private Fahrzeuge vor;
h. entscheidet über Gesuche zur Befreiung der Feuerwehrersatzabgabe von austretenden Feuerwehrdienstleistenden;
i. stellt den Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher;
j. stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher;
k. beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau der Feuerwehrlokale;
l. anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20, 25, 30 oder 35 Jahren mit einer Ehrung;
m. genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes;
n. verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten;
o. vollzieht die Disziplinarmassnahmen;
p. genehmigt das Pflichtenheft für das Kader und spezielle Funktionen.

Art. 10 Feuerwehrkommandant

1 Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er
   a. stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher;
   b. führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst;
   c. führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission;
   d. vertritt die Feuerwehr nach aussen;
   e. erarbeitet das Budget zu Handen der Feuerwehrkommission;
   f. erstellt das Arbeitsprogramm;
   g. organisiert den Pikettdienst;
   h. ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen;
   i. führt Beförderungen und Ehrungen durch;
   j. überwacht die Handhabung dieses Reglements.

2 Der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des Gemeindeführungsstabs.

3 Der Kommandant kann einzelne Aufgaben delegieren, sofern diese Aufgaben nicht durch das Feuerschutzgesetz, die Verordnung zum Feuerschutzgesetz oder Weisungen des Feuerwehrinspektorates dem Kommandanten zugewiesen sind.

4 Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

1 Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

2 Der Materialverwalter
   a. führt das Inventarverzeichnis;
   b. kontrolliert periodisch das Korpsmaterial;
   c. gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab;
   d. trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände in der Korpskontrolle ein;
   e. reinigt die Lokale;
   f. ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an;
   g. stellt Material bereit und sorgt für Nachschub.

3 Der Fourier
   a. führt Protokolle;
   b. führt die Korpskontrolle;
   c. erfasst alle Dienstleistungen der AdF und stellt bei deren Austritt eine Übersicht zu Handen der Austretenden zusammen;
   d. führt das Rechnungs- und Besoldungswesen;
   e. beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters;
   f. erledigt Korrespondenzen;
   g. führt das Appellwesen.

Art. 12 Unteroffiziere und Mannschaft

1 Die Unteroffiziere
   a. führen ihre Gruppe;
   b. bereiten sich als Lektionshalter auf die Übungen vor;
   c. sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.

2 Die Angehörigen der Feuerwehr
   a. rücken im Alarmfalle sofort aus;
   b. halten die Übungszeiten pünktlich ein;
   c. gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um;
   d. sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände;
   e. mutieren bei einem Umzug selbständig Adresse in der Datenbank und melden die Änderung der Telefonnummer dem Kommandanten.

Art. 13 Persönliche Ausrüstung

1 Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.
2 Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung in sauberem Zustand zurückzugeben.
3 Die Brandschutzbekleidung wird durch die Feuerwehr gereinigt.

Art. 14 Ernennungen und Beförderungen

1 Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

III. Löscheinrichtungen

Art. 15 Hydrantenanlagen

1 Die Löschwasserversorgung wird durch die Dorfbrunnengenossenschaft Dagmersellen und die Brunnengenossenschaft Buchs sichergestellt.
2 Die Einwohnergemeinde übernimmt die Kosten für die Erstellung der Hydranten und deren Zuleitungen einschliesslich des Anschlusses an die Versorgungsleitung sowie die Kosten für besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
3 Die Einwohnergemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil einen Beitrag von 35 % der anfallenden Kosten.
4 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.
5 Hydranten sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren bzw. umzuplatzieren.

Art. 16 Wartung und Unterhalt

1 Die Hydranten sind gemäss den Richtlinien der Feuerkoordination Schweiz (FKS) durch die Wasserversorgung zu warten.
2 Die Wartung ist zu dokumentieren und das Protokoll an den Feuerwehrkommandanten weiterzuleiten.
3 Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Einwohnergemeinde.

Art. 17 Wasserbezugsort

1 Für den Bau von Löschwasserbehältern, Hydranteneinrichtungen, Stauvorrichtungen oder anderen Wasserbezugseinrichtungen durch Private ist zwischen der Einwohnergemeinde Dagmersellen und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.
2 Die Einwohnergemeinde leistet an die Erstellungskosten einen Beitrag von 35 % der anfallenden Kosten. Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Einwohnergemeinde.
3 Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

IV. Feuerwehrdienst

Art. 18 Feuerwehrdienst

1 Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

2 Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.

3 Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

Art. 19 Absenzen

1 Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

2 Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

3 Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Zivilschutzdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 20 Dispensation

1 Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch den Feuerwehrkommandanten für 6 – 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

2 Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 21 Befreiung von der Ersatzabgabe

1 Feuerwehrpflichtige, die vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, können auf Gesuch hin von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 15 Jahren Feuerwehrdienst ganz oder teilweise befreit werden.

2 Das Gesuch ist an die Feuerwehrkommission zu richten, die entscheidet.

Art. 22 Versicherung

1 Alle AdF sind beim Schweizerischen Feuerwehrverband subsidiär gegen Unfall, Krankheit, Sachschäden und Kaskoschäden bzw. Rechtsschutzansprüche versichert. Gegen Ansprüche Dritter sind sie durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Einwohnergemeinde versichert.

2 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

3 Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

4 Wird gegen einen AdF, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Einwohnergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein AdF in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Einwohnergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

5 Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Einwohnergemeinde kaskoversichert.

Art. 23 Verpflegung

1 Die notwendige Verpflegung der AdF bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Einwohnergemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

V. Schadensbekämpfung

Art. 24 Absichern des Schadenplatzes

1 Das Absichern des Schadenplatzes nach dem Einsatz ist Sache des Eigentümers des Schadenplatzes.

2 Die Kosten für das Absichern hat der Eigentümer des Schadenplatzes zu tragen.

Art. 25 Gebühren

1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.

VI. Disziplinarmassnahmen und Beschwerdeverfahren

Art. 26 Beschwerden

1 Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 30 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

2 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat Dagmersellen eingereicht werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2026 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 11. Dezember 2006 aufgehoben.

3 Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 genehmigt.

Gemeinde Dagmersellen
Gemeinderat

Simple Electronic Signature

Markus Riedweg
Gemeindepräsident

Simple Electronic Signature

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber

GEMEINDE DAGMERSELLEN

Genehmigt durch Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern

Marco Blättler
Feuerwehrinspektor